

Gesundheitsladen Info 13



Lückenlose Krankschreibung: Problem seit Juli 2015 entschärft, aber nicht aus der Welt!

**Wer Krankengeld bekommt, braucht nach
wie vor eine lückenlose Bescheinigung der
Arbeitsunfähigkeit (AU).
Kranke verlieren sonst Krankengeldanspruch
und ggf. sogar den Versicherungsschutz!**

Hintergrund

Gesetzlich Versicherte haben nach der sechswöchigen Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber einen Anspruch auf Krankengeld, wenn eine Krankheit sie arbeitsunfähig macht (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) V).

Der Krankengeldanspruch endet grundsätzlich automatisch mit Ablauf des bescheinigten Arbeitsunfähigkeitszeitraums, also mit dem zuletzt genannten Tag. Dauert die Krankheit an, muss die Folgebescheinigung der Arbeitsunfähigkeit (AU) seit Juli 2015 spätestens am Folgetag des letzten Tages der bestehenden und bescheinigten AU ausgestellt werden, sonst entsteht eine Anspruchslücke mit weitreichenden Folgen.

Denn: Der Anspruch auf Krankengeld besteht **„im Übrigen von dem Tag der ärztlichen Feststellung an“** (§ 46 SGB V).

Beispiel

Herr A. ist längerfristig erkrankt. Während seiner Krankheit endete sein Arbeitsverhältnis. Er wurde wegen der andauernden Erkrankung von seinem Arzt bis Dienstag 15.3.2016 krank geschrieben. Weil die Praxis am 16.3.2016 geschlossen war, ging Herr A. zwei Tage später, am Donnerstag 17.3.2016, wieder zum Arzt, der die weitere Arbeitsunfähigkeit bestätigte. Damit aber einen Tag zu spät!

Herr A. erhielt daraufhin Post von seiner Krankenkasse, die ihm mitteilte, dass sein Krankengeldanspruch am Dienstag den 15.3.2016 endete, weil er nicht lückenlos krank geschrieben war. Herr A. besprach sich mit dem Arzt, der die Krankschreibung auf den Dienstag rückdatierte. Diese „Korrektur“ erkannte die Krankenkasse nicht an.

Zu recht, wie Richter am Bundessozialgericht (BSG) bestätigten: **„Ab der Lücke im attestierten Arbeitsunfähigkeitszeitraum besteht kein Anspruch auf Krankengeld.“**

**GESUNDHEITSLADEN
MÜNCHEN e.V.**
Informations- und
Kommunikationszentrum

Neue Adresse:
ASTALLERSTR. 14
80339 MÜNCHEN

TELEFON
089 / 77 25 65
Zentrales FAX
089 / 725 04 74
www.gl-m.de
E-Mail: mail@gl-m.de

Infothek:
Mo - Fr 10 - 13 h
Mo, Do 17 - 19 h

**PatientInnenstelle
München:**
Tel: 089 / 77 25 65
Mo 10 - 13 und 16 - 19 h
Mi, Do, Fr 10 - 13 h
(Zu allen Zeiten
telefonische und
persönliche Beratung.)

Onlineberatung:
<https://gl-m.beranet.info>

**Unabhängige
Patientenberatung
Schwaben:**
Afrwald 7
86150 Augsburg
Tel. 0821/ 20 92 03 71
schwaben@gl-m.de
Mo 9 - 12 h
Mi 13 - 16 h
(Zu beiden Zeiten
telefonische und
persönliche Beratung.)

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE51 7002 0500
0008 8878 00

Verlust des Krankenversicherungsschutzes

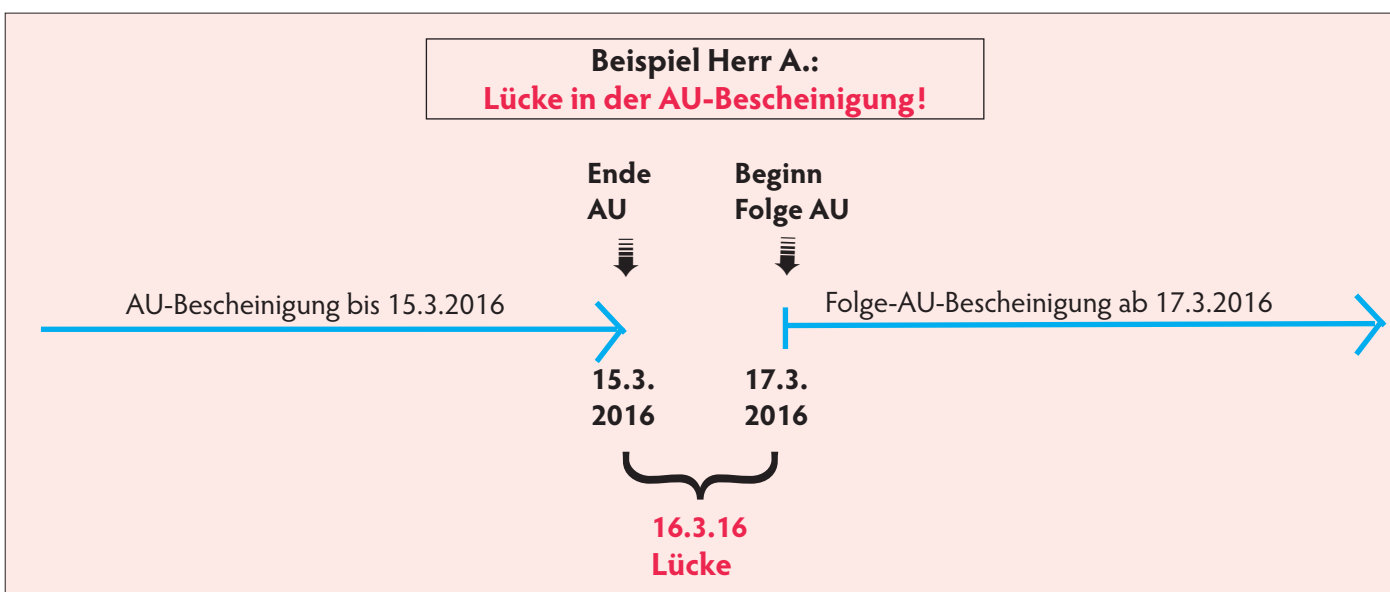
Herr A. hat während des Krankengeldbezuges auch noch seinen Arbeitsplatz verloren. Deshalb endet mit dem Ende des Krankengeldes auch die Mitgliedschaft in seiner Kasse (§192 SGB V). Herr A. hat erst ab dem 17.3.2016 wieder eine bescheinigte Arbeitsunfähigkeit. An diesem Tag werden alle Voraussetzungen von der Kasse für den Krankengeldbezug erneut geprüft. Zu diesem Zeitpunkt besteht aber keine Mitgliedschaft mit Krankengeldanspruch in seiner Krankenkasse mehr.

Mit der Lücke am 16.3.2016 endete somit nicht nur sein Anspruch auf Krankengeld, sondern auch seine Mitgliedschaft in der Krankenversicherung.

Regelung an Wochenenden

Wenn die AU-Bescheinigung am Freitag oder Samstag endet, reicht es, wenn die Folgebescheinigung am Montag darauf vom Arzt ausgestellt wird. Denn der seit 23.7.2015 neue § 48 SGB V regelt:

„... Der Anspruch auf Krankengeld bleibt jeweils bis zu dem Tag bestehen, an dem die weitere Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ärztlich festgestellt wird, wenn diese ärztliche Feststellung spätestens am nächsten Werktag nach dem zuletzt bescheinigten Ende der Arbeitsunfähigkeit erfolgt; Samstage gelten insoweit nicht als Werktage.“



Die Lücke von einem Tag hat somit fatale Auswirkungen für Herrn A:

- Er bekommt kein Krankengeld mehr!
- Er ist nicht mehr über den Krankengeldbezug krankenversichert!
- Er kann sich nicht arbeitslos melden, solange er krank geschrieben ist und bekommt somit auch kein Arbeitslosengeld!

Weiterversicherung klären

Herr A. muss sich mit Ende des Krankengeldbezuges bei der Krankenkasse melden und klären, wie er weiterhin versichert ist. Wenn keine Familienversicherung über die Ehefrau möglich ist, muss er sich freiwillig versichern und hat damit nicht nur den Wegfall seines Einkommens, sondern auch noch zusätzliche Ausgaben zu verkraften. Und dies obwohl er (eigentlich) durchgehend krank war.

Entlassung aus dem Krankenhaus

Mit Änderungen durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz und der Einigung auf einen Rahmenvertrag können Krankenhäuser im Rahmen ihres Entlassmanagements seit dem 1.10.2017 AU-Bescheinigungen für eine Dauer von bis zu 7 Tagen (vgl. § 39 Abs. 1 a SGB V) ausstellen.

Denken Sie aber IMMER an eine rechtzeitige Terminvereinbarung für notwendige Folgekrankschreibungen bei Ihrem weiterbehandelnden Arzt.

Auch für Arbeitnehmer/innen, die während einer Krankheit weiter in einem Arbeitsverhältnis stehen, wirkt sich die Lücke als „Krankengeldfalle“ aus,

nur im Normalfall weniger gravierend. Holen diese eine Folgebestätigung zu spät ein, kommt der Anspruch auf Krankengeld lediglich zum Ruhen, das heißt die Kasse leistet für die „Lücken-Tage“ keine Krankengeldzahlung. Mit der nächsten AU-Bestätigung lebt der Anspruch auf Krankengeld am selben Tag aber wieder auf.

Keine rückwirkende Krankschreibung möglich

In einem Urteil vom 16. Dezember 2014 bestätigte das Bundessozialgericht (BSG), dass die Krankenkasse bei einer Lücke in der Krankschreibung eine rückwirkende Bestätigung der AU **nicht akzeptieren** muss.

Auch die Begründung eines Versicherten, die Praxis sei geschlossen gewesen, der Arzt hätte ihn falsch beraten oder er sei rechtzeitig in der Praxis gewesen und sei aber wieder nach Hause geschickt worden, weil zwei Tage später ohnehin ein Untersuchungstermin anstand, musste die Krankenkasse laut Bundessozialgericht bis 2017 nicht akzeptieren.

Urteile

Bundessozialgericht 16. Dezember 2014:

Aktenzeichen: B 1 KR 25/14 (geschlossene Praxis)

Aktenzeichen: B 1 KR 19/14 (falsche Arztauskunft)

Achtung:

Neues BSG - Urteil, 11.5.2017, Az.: B 3 KR 22/15 R

Krankengeldanspruch eines Versicherten auch bei irrtümlichem Nichterstellen einer Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung durch einen Vertragsarzt aus nichtmedizinischen Gründen

Dieses Urteil hat erhebliche und erfreuliche Auswirkungen für Versicherte in der Praxis.

Immer wieder kommt es zu verspäteten Feststellungen der AU wegen Überlastung der Ärzte, Irrtümern des Personals oder einfach Unwissenheit über die Rechtslage. Dies soll nun nach dem Urteil nicht mehr Zulasten des Versicherten gehen.

Bislang galt, wenn zwischen den Feststellungen der AU durch einen Fehler des Arztes eine zeitliche Lücke entstand, konnte der Versicherte seinen Anspruch auf Krankengeld und sogar seinen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung verlieren. Das BSG rechnete regelmäßig das Verschulden des Arztes **nicht** den gesetzlichen Krankenkassen zu und verwies den Versicherten auf (unsichere) Regressansprüche gegenüber dem Arzt.

Die Krankenkasse musste kein Krankengeld nach der vom Arzt zu verantwortenden Lücke zahlen.

Nun gilt unter "engen Voraussetzungen":

Eine Krankenkasse darf Versicherten, die zur Feststellung ihrer fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit zeitgerecht persönlich einen Arzt aufsuchten, Krankengeldzahlungen nicht verweigern, wenn der Arzt die Ausstellung einer AU-Bescheinigung **irrtümlich aus nichtmedizinischen Gründen unterlässt**.

Die Krankenkasse soll somit (nach Einzelfallprüfung und Vorhandensein der Voraussetzungen s.u.) Krankengeld nach der vom Arzt zu verantwortenden Lücke zahlen.

Die im Urteil genannten "engen Voraussetzungen" sind:

1. Der Versicherte muss alles in seiner Macht Stehende und ihm Zumutbare getan haben, um seine Ansprüche zu wahren, indem er einen zur Diagnostik und Behandlung befugten Arzt persönlich aufgesucht und ihm seine Beschwerden geschildert hat, um:

- die ärztliche Feststellung der AU als Voraussetzung des Anspruchs auf Krankengeld zu erreichen, und
- dies rechtzeitig innerhalb der anspruchsbegründenden bzw. -erhaltenden zeitlichen Grenzen für den Krankengeldanspruch erfolgt ist.

2. Er wurde an der Wahrung der Krankengeldansprüche durch eine (auch nichtmedizinische) Fehlentscheidung des Arztes gehindert (z.B. eine irrtümlich nicht erstellte AU-Bescheinigung).

3. Er hat seine Rechte bei der Krankenkasse unverzüglich, spätestens innerhalb der vorgegebenen zeitlichen Grenzen, nach Erlangung der Kenntnis von dem Fehler geltend gemacht.

Betroffene, die eine Lücke in der Krankschreibung aufgrund eines Verschuldens des Arztes bzw. der Praxis, haben und denen die Krankenkasse das Krankengeld nicht weiter zahlen wollen, sollten unter Einbeziehung der neuen Rechtsprechung, gegen die Entscheidung in den Widerspruch gehen. Betroffene in einem laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahren sollten auf die neue Rechtslage hin ihren Widerspruch neu begründen.

Aber: Es kommt immer entscheidend auf die Umstände des Einzelfalls an. Gegebenenfalls wird Unterstützung von einem Anwalt nötig, um den Krankengeldanspruch in diesem Fall durchzusetzen.

Vermeidung einer Lücke in der Krankmeldung

Tipps:

► Achten Sie unbedingt darauf, dass Sie Ihre AU lückenlos durch die AU-Bescheinigungen nachweisen. Eine um einen Tag verspätete Krankmeldung kann Ihren Krankengeldanspruch und die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse gefährden. Dies ist von ganz besonderer Bedeutung, wenn Sie während des Krankengeldbezugs aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden. Die Lücke von einem Tag führt zur Unterbrechung der Voraussetzungen des Krankengeldanspruchs und damit zur Beendigung Ihrer Mitgliedschaft.

► Gehen Sie spätestens am Folgetag der letzten Krankschreibung zum Arzt, um sich die Folgebescheinigung ausstellen zu lassen!

► Achtung bei Entlassungen aus dem Krankenhaus: Im Rahmen des Entlassmanagements können Krankenhäuser AU-Bescheinigungen für eine Dauer von bis zu 7 Tagen ausstellen (s.S.2). Denken Sie aber an eine rechtzeitige Terminvereinbarung für notwendige Folgekrankschreibungen bei Ihrem nachbehandelnden Arzt.

**Denken Sie an eine rechtzeitige Terminvereinbarung
für notwendige Folgekrankschreibungen bei Ihrem Arzt.
Lassen Sie sich spätestens am Folgetag der letzten AU einen weiteren Termin beim Arzt geben.
Denn: Wer den Arztbesuch verpasst, setzt Krankengeld aufs Spiel!**

Beispiele zur lückenlosen AU-Bescheinigung

► 1. AU endet an einem Dienstag

Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Mittwoch zum Arzt.

Denn: Der Anspruch auf Krankengeld besteht seit Juli 2015 von dem Tag der ärztlichen Feststellung der AU an.

► 2. AU endet an einem Sonntag

Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Montag zum Arzt.

Denn: Der lückenlose Nachweis ist gegeben, wenn die AU-Folgebescheinigung am nächsten Arbeitstag, der ein Werktag ist, ausgestellt wird. Samstage gelten hier nicht als Arbeitstag.

► 3. AU endet an einem Freitag

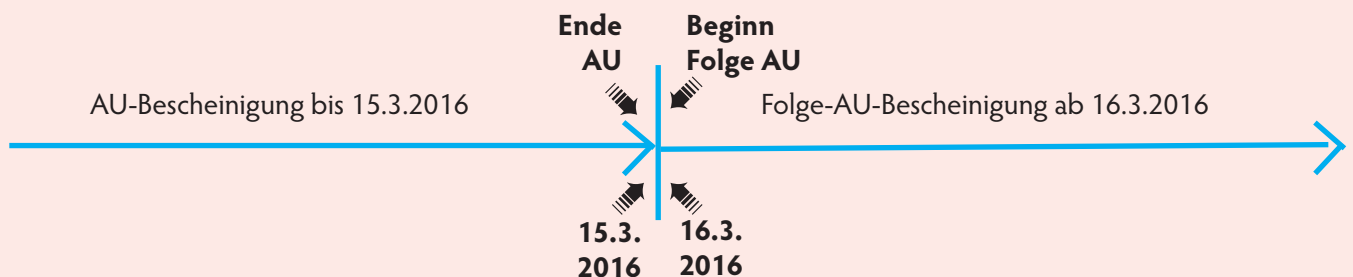
Für die weitere lückenlose Bestätigung müssen Sie spätestens am Montag zum Arzt.

Denn: Sie weisen ihre AU lückenlos nach, wenn die AU-Folgebescheinigung am nächsten Arbeitstag, der ein Werktag ist, ausgestellt wird. Der nachfolgende Samstag wäre zwar der nächste Werktag; dieser wurde aber ausdrücklich vom Gesetzgeber ausgenommen.

► 4. Krankenhausentlassung an einem Freitag

Im Rahmen des Entlassmanagements kann das Krankenhaus zukünftig AU-Bescheinigungen für eine Dauer von bis zu 7 Tagen ausstellen. Damit kann die Zeit bis zum nächsten Arzttermin überbrückt und die lückenlose Krankschreibung gesichert werden.

Beispiel Herr A.: Lückenlose Bescheinigung!



Gesetzesgrundlagen

§ 46 SGB V

Entstehen des Anspruchs auf Krankengeld

§ 39 SGB V

Krankenhausbehandlung

§ 192 SGB V

Fortbestehen der Mitgliedschaft
Versicherungspflichtiger

§ 39 SGB V

Krankenhausbehandlung

§ 4a Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie

Feststellung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen des Entlassmanagements

Urteile

Bundessozialgericht 16. Dezember 2014:

Aktenzeichen: B 1 KR 25/14 (geschlossene Praxis)

Aktenzeichen: B 1 KR 19/14 (falsche Arztauskunft)

Neues Bundessozialgericht -Urteil

vom 11.5.2017, Az.: B 3 KR 22/15 R

Mit freundlicher Unterstützung der
Landeshauptstadt
München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
und des Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

Für weitere Informationen wenden Sie sich an die Patientenberatungsstellen
des Gesundheitsladen München e.V.:
PatientInnenstelle München (für Ratsuchende aus München)
Unabhängige Patientenberatung Schwaben (für Ratsuchende aus Augsburg und der Region Schwaben)